

für die Ortsgemeinde Dessighofen

AZ:

6 DS 17/ 0011

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dessighofen	öffentlich	23.10.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dessighofen**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dessighofen vom 15.01.2010 trifft u.a. Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und enthält keine Regelungen zu der Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.

Bisher war in § 1 Abs.4 geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen, die durch Aushang zu erfolgen haben, an der Bekanntmachungstafel an der Bushaltstelle an der K9 ausgehängt werden. Die dortige Tafel wurde nun an der Einfahrt zum Parkplatz des Bürgerhauses „Talblick“ im Bereich der K 10 umgesetzt. Der neue Bekanntmachungsort ist daher in der Hauptsatzung anzupassen.

Ferner sieht die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes rechtliche Änderungen in § 1 vor, die nun ebenso in der Satzung berücksichtigt werden. U.a. wird in Abs. 5 im Falle von Naturereignissen oder wegen anderer besonderer Umstände auf den öffentlichen Ausruf verzichtet und stattdessen ein Aushang an der Bekanntmachungstafel vorgenommen.

Zukünftig sollen Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister – wie dies in vergleichbaren Gemeinden verbreitet bereits üblich ist - übertragen und ein neuer § 3 eingefügt werden.

Es handelt sich dabei in

- Nr. 1 um die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,

- Nr. 2 um die unbefristete Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
- Nr. 3 um den Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall und
- Nr. 7 um die Verfügung über Gemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.

Bei den Stundungen und Niederschlagungen gibt es eine gesetzliche Änderung und damit auch eine Anpassung der Musterhauptsatzung, indem Stundungen als auch befristete Niederschlagungen Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung darstellen und der Ortsbürgermeister hierüber 1 x jährlich informiert wird. Hintergrund hierzu ist, dass für die Ortsgemeinde mit diesen Billigkeitsmaßnahmen keine Einnahmeausfälle entstehen. Dieser Rechtslage wird in der Satzung in § 3 Abs. Nr. 2 entsprechend Rechnung getragen.

Der Beschlussvorlage ist der Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dessighofen – Änderungen / Ergänzungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung sind in Rot dargestellt – beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Änderung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dessighofen